

# demopark 2021

+ Sonderschau Rasen mit Golf- und Sportrasen  
Turf Show with Golf and Sports Turf



**Flugplatz  
Eisenach-Kindel  
20.–22. Juni 2021**

[www.demopark.de](http://www.demopark.de)

# Technische Richtlinien demopark + Sonderschau Rasen 2021

- 1. Vorbemerkungen**
- 1.2 Hausordnung**
- 1.3 Öffnungszeiten**
  - 1.3.1 Auf- und Abbauzeiten
  - 1.3.2 Veranstaltungslaufzeit
- 2. Verkehr im Ausstellungsgelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen**
  - 2.1 Verkehrsordnung**
    - 2.1.1 Befahren des Geländes
    - 2.1.2 Einfahrtregelung Standversorgung
    - 2.1.3 Transport auf dem Gelände
    - 2.1.4 Abstellen von Wohnmobilen
    - 2.1.5 Verkehrssituation
  - 2.2 Rettungswege**
    - 2.2.1 Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten
    - 2.2.2 Notausgänge und Gänge Zelthallen
  - 2.3 Standkennzeichnung**
  - 2.4 Bewachung**
  - 2.5 Notfallräumung**
- 3. Technische Ausstattung des Ausstellungsgeländes**
  - 3.1 Freigelände**
  - 3.2 Durchfahrtshöhen**
  - 3.3 Stromversorgung**
  - 3.4 Wasserversorgung**
  - 3.5 Kommunikationseinrichtungen**
  - 3.6 Abfall-Container**
  - 3.7 Maschinen-Waschanlage**
  - 3.8 Störungen**
- 4. Standbaubestimmungen**
  - 4.1 Standsicherheit**
  - 4.2 Standbaugenehmigung**
    - 4.2.1 Genehmigungspflichtige Bauten
    - 4.2.2 Änderung nicht vorschriftsgemäßer Bauteile
    - 4.2.3 Haftungsumfang
  - 4.3 Bauhöhen**
  - 4.4 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen**
    - 4.4.1 Brandschutz
      - 4.4.1.1 Standbau- und Dekorationsmaterialien
      - 4.4.1.2 Offenes Feuer
      - 4.4.1.3 Feuerlöscher
      - 4.4.1.4 Explosionsgefährliche Stoffe, Munition
      - 4.4.1.5 Pyrotechnik
      - 4.4.1.6 Leergut / Lagerung von Materialien
  - 4.5 Ballone und Flugobjekte**
  - 4.6 Glas**
  - 4.7 Standgestaltung**
    - 4.7.1 Erscheinungsbild
    - 4.7.2 Prüfung der Mietfläche
    - 4.7.3 Eingriff in die Bausubstanz
    - 4.7.4 Zelthallenböden
    - 4.7.5 Werbeaktionen und Präsentationen
    - 4.7.6 Barrierefreiheit
  - 4.8 Freigelände, Ausstellungs- und Demonstrationsflächen**
    - 4.8.1 Grabe- und Schachtarbeiten
    - 4.8.2 Verbot von Bohrarbeiten auf den Betonflächen
    - 4.8.3 Achtung auf Kabel im Boden
    - 4.8.4 Bohrungen für Fahnenmasten
    - 4.8.5 Mähservice für die Standflächen
    - 4.8.6 Rückgabe der Ausstellungs- und Demonstrationsflächen
    - 4.8.7 Witterungsbedingte Lasten
    - 4.8.8 Blitzschutz
    - 4.8.9 Warnung bei Unwetter
    - 4.8.10 Sonstige Regelungen im Freigelände
- 5. Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen, Versorgung**
  - 5.1 Allgemeine Vorschriften**
    - 5.1.1 Betrieb von Motoren
    - 5.1.2 Schäden
  - 5.2. Elektroinstallation**
    - 5.2.1 Anschlüsse
    - 5.2.2 Standinstallation
    - 5.2.3 Montage- und Betriebsvorschriften
  - 5.3. Wasserinstallation**
    - 5.3.1 Hauptanschlüsse
    - 5.3.2 Anschlüsse auf dem Stand
  - 5.4 Ausstellungsgüter /Maschinen**
    - 5.4.1 Produktsicherheit/Ausstellungsgüter
    - 5.4.2 Belästigungen durch Ausstellungsgut
    - 5.4.3 Maschinenvorfürungen
    - 5.4.4 Maschinengeräusche
    - 5.5.5 Betriebsverbot
  - 5.6 Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten**
  - 5.7 Gefahrstoffe**
  - 5.8 Strahlenschutz**
  - 5.9 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit**
  - 5.10 Krane, Hubfahrzeuge**
  - 5.11 Warensendungen**
  - 5.12 Musikalische Wiedergaben**
  - 5.13 Standparty/Abendveranstaltungen**
  - 5.14 Getränkeschankanlagen**
  - 5.15 Lebensmittelüberwachung**
- 6. Umweltschutz**
  - 6.1 Abfallwirtschaft**
    - 6.1.1 Abfallentsorgung
    - 6.1.2 Gefährliche Abfälle
    - 6.1.3 Mitgebrachte Abfälle
    - 6.1.4 Entgelte
  - 6.2 Wasser, Abwasser, Bodenschutz**
    - 6.2.1 Öl- und Fettabscheider
    - 6.2.2 Reinigung/Reinigungsmittel
  - 6.3 Umweltschäden**

## 1. Vorbemerkungen

Die VDMA Services GmbH hat für die demopark 2021 diese Richtlinien mit dem Ziel erlassen, Ausstellern die Möglichkeit zu bieten, ihre Produkte optimal darzustellen und ihre Besucher und Interessenten anzusprechen.

Die Technischen Richtlinien sind bindend für alle Aussteller und ihre Auftragnehmer im Rahmen ihrer Ausstellungsbeteiligung auf dem Gelände der demopark 2021 während der Öffnungszeiten, der Veranstaltung und den Auf- und Abbauezeiten.

Gleichzeitig enthalten diese Richtlinien Sicherheitsbestimmungen, die den Ausstellern und Besuchern ein angemessenes Niveau an Sicherheit bieten sollen. Die Aussteller und deren Vertragspartner haben die gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Die VDMA Services GmbH behält sich vor, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu prüfen und bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.

Die VDMA Services GmbH ist berechtigt, zur Sicherheit und zum Standbau Anordnungen zu treffen, die über die in den Technischen Richtlinien enthaltenen Bestimmungen hinausgehen.

Die Servicemappe mit den Bestellformularen (Ausstellerservice) wird zusammen mit der Standbestätigung zur Verfügung gestellt. Die Bestellformulare sind auszufüllen und spätestens bis zu den auf den Formularen angegebenen Terminen zurückzusenden.

Nach der Standzuteilung werden die Aussteller durch Aussteller-Newsletter über weiteren Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der demopark unterrichtet.

Im Übrigen behält sich die VDMA Services GmbH Änderungen vor. Der deutsche Text ist verbindlich.

## 1.2 Hausordnung

Für das gesamte Gelände der Veranstaltung (Ausstellungsgelände und Parkplätze) gilt die Haus- und Benutzungsordnung der demopark 2021 (Anhang).

## 1.3 Öffnungszeiten

### 1.3.1 Auf- und Abbauezeiten

Während der allgemeinen Auf- und Abbauezeiten kann im Freigelände und in den Zelthallen grundsätzlich in der Zeit von 07.00 bis 22.00 Uhr gearbeitet werden.

Am letzten Aufbau-Tag ist der konstruktive Standbau bis 18.00 Uhr abzuschließen.

Die Gangflächen im Ausstellungsgelände und in den Zelthallen sind am letzten Aufbau-Tag ab 18.00 Uhr freizuhalten.

Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit bleiben das Ausstellungsgelände und die Zelthallen außerhalb dieser Zeiten verschlossen. Eine Verlängerung der Auf- und Abbauezeiten ist nur in Ausnahmefällen mit schriftlicher Erlaubnis der VDMA Services GmbH zulässig.

Die VDMA Services GmbH ist berechtigt, Standbaumaterial und Ausstellungsgüter, die sich nach Schluss der Abbauezeit noch auf dem Ausstellungsgelände

befinden, auf Kosten und Gefahr des Ausstellers von einem Spediteur abtransportieren und einlagern zu lassen oder auf seine Kosten zu entsorgen.

### 1.3.2 Veranstaltungslaufzeit

Während der Veranstaltungslaufzeit ist das Ausstellungsgelände für Aussteller von 7.00 bis 20.00 Uhr geöffnet. Besucher haben von 9.00 bis 18.00 Uhr Zutritt. Die VDMA Services GmbH behält sich Sonderregelungen vor.

## 2. Verkehr im Ausstellungsgelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

### 2.1 Verkehrsordnung

#### 2.1.1 Befahren des Geländes

Das Befahren des Ausstellungsgeländes mit Fahrzeugen aller Art geschieht auf eigene Gefahr.

Im gesamten Ausstellungsgelände sowie auf den ausstellungseigenen Parkplätzen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) sinngemäß. Die im Ausstellungsgelände zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h.

Ergänzend gelten die verkehrsordnenden und verkehrslenkenden Regeln der demopark 2021 einschließlich der Anweisungen des Ordnungspersonals.

Auf Fußgänger ist größtmögliche Rücksicht zu nehmen. Gesperrte Wege und Flächen dürfen nicht befahren werden.

Während der Veranstaltung ist das Befahren des Ausstellungsgeländes sowie das Abstellen von Fahrzeugen im Ausstellungsgelände grundsätzlich untersagt. Die VDMA Services GmbH kann hiervon Ausnahmen machen und entsprechende Einfahrtserlaubnisse erteilen.

#### 2.1.2 Einfahrtregelung Standversorgung

Zur Versorgung der Stände während der Veranstaltungslaufzeit können Fahrzeuge der Aussteller und Lieferanten in der Zeit von 7.00 bis 8.30 Uhr und von 18.30 bis 20.00 Uhr gegen Hinterlegung einer Kautionshöhe von 50,00 Euro am Eingangstor einfahren. Bei fristgerechtem Verlassen des Geländes wird der Betrag bei Ausfahrt erstattet.

#### 2.1.3 Transport auf dem Gelände

Der Transport der Ausstellungsgüter bis zum Stand und zurück, die Lagerung des Leergutes, die Benutzung von Hebe- und Förderanlagen, der Einsatz von Personal zum Ein- und Auspacken, das Aufstellen der Ausstellungsgüter und deren Demontage, die Wiederverpackung und sonstige damit zusammenhängende Tätigkeiten sind ausschließlich Angelegenheit des Ausstellers. Jegliche Haftung des Veranstalters hierfür ist ausgeschlossen.

#### 2.1.4 Abstellen von Wohnmobilen

Wohnmobile und Wohnwagen dürfen zum Zwecke der Übernachtung nicht ins Ausstellungsgelände und auf die Parkplätze verbracht werden.

#### 2.1.5 Verkehrssituation

Ansprüche gegen die VDMA Services GmbH bestehen nicht, wenn es wegen Überfüllung des Ausstellungsgeländes oder infolge von Anordnungen der VDMA Services GmbH zur Regelung des Verkehrs auf dem Ausstellungsgelände bzw. des Zugangs zu den Ständen zu Verzögerungen für den Aussteller, seine Standbau- oder sonstigen Vertragsfirmen kommen sollte.

## 2.2 Rettungswege

### 2.2.1 Feuerwehrebewegungszonen, Hydranten

Die notwendigen Feuerwehrebewegungszonen, Rettungswege und Sicherheitszonen müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf Feuerwehrebewegungszonen, Rettungswegen oder Sicherheitszonen abgestellt sind, können kostenpflichtig entfernt werden. Für dabei auftretende Sachschäden haftet die VDMA Services GmbH nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Hydranten im Freigelände dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

### 2.2.2 Notausgänge und Gänge Zelthallen

Sämtliche in den Geländeplänen festgelegten Ausgänge und Gänge in den Zelthallen sind in voller Breite freizuhalten. Sie dienen im Notfall als Rettungswege und dürfen deshalb nicht durch abgestellte oder hineinragende Gegenstände eingeengt werden.

Darüber hinaus kann die VDMA Services GmbH aus logistischen Gründen die sofortige Räumung der Fahrwege im Freigelände und der Gänge in den Zelthallen verlangen.

### 2.3 Standkennzeichnung

Die Ausstellungsstände müssen mit einer Standnummer gekennzeichnet sein. Standnummer-Schilder können ab dem 16. Juni 2021 im Messebüro vor Ort abgeholt werden.

### 2.4 Bewachung

Die VDMA Services GmbH bzw. der von ihr für das Ausstellungsgelände zugelassene Sicherheits- und Ordnungsdienst sorgt für Wachen an den Toren und in den Zelthallen. Die VDMA Services GmbH übernimmt keine Gewähr für eine lückenlose Bewachung und Kontrolle des Ausstellungsgeländes. Die VDMA Services GmbH ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Die Bewachung des Standes, des Ausstellungsguts und der sonstigen auf dem Stand befindlichen Gegenstände ist nicht Aufgabe der VDMA Services GmbH. Eine Bewachung des Standes muss im Bedarfsfall der Aussteller selbst organisieren.

### 2.5 Notfallräumung

Aus Sicherheitsgründen, insbesondere aufgrund behördlicher Anordnungen, kann die Schließung von Räumen, Zelthallen und/oder Ausstellungsbereichen im Freigelände und deren Räumung von der VDMA Services GmbH angeordnet werden. Der Aussteller trägt dafür Sorge, dass im Ereignisfall sein Stand geräumt wird.

## 3. Technische Ausstattung des Ausstellungsgeländes

### 3.1 Freigelände

Das Freigelände der demopark besteht größtenteils aus Grasflächen und betonierten Verkehrsflächen sowie verdichteten Schotterwegen.

### 3.2 Durchfahrtshöhen

Die Durchfahrtshöhe der Tore zu dem Ausstellungsgelände beträgt 4,00 m.

### 3.3 Stromversorgung

Die Versorgung der Stände mit Stromanschlüssen im Freigelände und den Zelthallen erfolgt über Flur. Die Standzuleitungen müssen mit dem entsprechenden Bestellformular bestellt werden.

### 3.4 Wasserversorgung

Die Versorgung der Stände mit Wasseranschlüssen im Freigelände und den Zelthallen erfolgt über Flur. Die Standzuleitungen müssen mit dem entsprechenden Bestellformular bestellt werden.

Abwasserleitungen stehen nicht zur Verfügung. Hierfür muss der Aussteller entsprechende Sammeltanks bereitstellen.

Auf dem Gelände werden zusätzlich Trinkwasseranschlusstellen in der Nähe der Sanitäranlagen installiert, die entsprechend ausgewiesen sind.

Die in den Sanitäranlagen vorhandenen Wasseranschlüsse sind nur Brauchwasseranschlüsse.

### 3.5 Kommunikationseinrichtungen

Telefonanschlüsse für das Festnetz werden nicht zur Verfügung stehen. Der Zugang zum Internet kann nur über die örtlichen Mobilfunknetze erfolgen, deren Kapazitäten allerdings begrenzt sind.

### 3.6 Abfall-Container

Auf dem Gelände befinden sich mehrere Stationen mit Müllcontainern, die von den Ausstellern genutzt werden können. Die Positionen können dem „Geländeplan Auf- und Abbau“ entnommen werden.

### 3.7 Maschinen-Waschanlage

Für die Reinigung von Vorführmaschinen steht im Bereich der Geländezufahrt Ost (Tor 2) eine Waschanlage zur Verfügung.

Die Waschanlage kann wie folgt genutzt werden:

- letzter Aufbau-tag (19. Juni 2021)  
07.00 - 18.00 Uhr
- während der Ausstellung (20. – 22. Juni 2021)  
07.00 - 09.00 Uhr und 18.00 - 19.00 Uhr

### 3.8 Störungen

Bei Störungen der technischen Versorgung ist die VDMA Services GmbH unverzüglich zu informieren.

## 4. Standbaubestimmungen

### 4.1 Standsicherheit

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Die Standsicherheit muss für jeden Bauzustand (Aufbau, Änderung, Abbau) gewährleistet sein.

Für die statische Sicherheit der Stände ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweislich. Die entsprechenden Nachweise sind auf Verlangen der VDMA Services GmbH vorzulegen.

Die VDMA Services GmbH behält sich das Recht vor, Standbauten, Exponate, Werbeträger etc. auf Kosten des Ausstellers auf ihre Stand- und Verkehrssicherheit zu überprüfen oder von Sachverständigen überprüfen zu lassen, sofern begründete Zweifel an der Stand- oder Verkehrssicherheit bestehen.

### 4.2 Standbaugenehmigung

#### 4.2.1. Genehmigungspflichtige Bauten

Jeder Veranstalter, Aussteller, Mieter, Servicepartner oder sonstiger Dienstleister ist verpflichtet zu prüfen, ob von ihm geplante temporäre Ein- oder Aufbauten im Freigelände oder in den Zelthallen, einer Genehmigung bedürfen.

#### 4.2.2 Änderung nicht vorschriftsgemäßer Bauteile

Standbauten, die nicht genehmigt sind, den Technischen Richtlinien oder den Gesetzen nicht entsprechen, müssen auf Verlangen der VDMA Services GmbH geändert oder beseitigt werden.

Bei nicht fristgerechter Ausführung ist die VDMA Services GmbH berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Ausstellers selbst Änderungen vorzunehmen oder, soweit dies erforderlich sein sollte, die Standbauten zu beseitigen.

#### 4.2.3 Haftungsumfang

Sofern der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer die vorstehenden Standbaubestimmungen nicht einhält, haftet er für sämtliche Schäden, die aus der Verletzung der Standbaubestimmungen resultieren.

Der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer hat die VDMA Services GmbH von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der Verletzung der vorstehenden Standbaubestimmungen geltend gemacht werden.

#### **4.3 Bauhöhen**

Die Angabe zur Bauhöhe im Anmeldeformular ist Pflicht und verbindlich. Im Bereich der Landebahn dürfen die Ausstellungsstände (inkl. Fahnenmasten und Exponate) während des Auf- und Abbaus eine je nach Abschnitt vorgegebene Bauhöhe nicht überschreiten. Die genaue Bauhöhe im Bereich der Standfläche ist bei der VDMA Services GmbH zu erfragen.

In den Zelthallen ist die Bauhöhe auf 2,50 m beschränkt.

#### **4.4 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen**

##### **4.4.1 Brandschutz**

###### **4.4.1.1 Standbau- und Dekorationsmaterialien**

Generell dürfen an Messeständen keinerlei leicht entflammbare, brennend abtropfende, toxische Gase oder stark rauchbildende / rußende Materialien wie die meisten thermoplastischen Kunststoffe, u. a. Polystyrol (Styropor) verbaut werden.

An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (z. B. nicht brennbar). Statisch notwendige bzw. lasttragende Befestigungen dürfen nur mit nicht brennbaren Befestigungsmitteln ausgeführt werden.

Dekorationsmaterialien müssen als mindestens schwer entflammbar (Klasse B1) und nicht brennend abtropfend, gemäß DIN 4102-1, mit begrenzter Rauchentwicklung bzw. gemäß EN 13501-1 als mindestens Klasse C (C -s2, d0) eingestuft sein. Ein Prüfzeugnis über die Baustoffklasse des eingesetzten Materials ist vorzuhalten.

###### **4.4.1.2 Offenes Feuer**

Offenes Feuer und brandgefährliche Handlungen sind unzulässig und bedürfen im Einzelfall der Zustimmung der Branddirektion.

Aussteller, die mit offenem Feuer arbeiten müssen, sind verpflichtet, sich vor dem Aufbau des Ausstellungsstandes mit der Brandschutzdienststelle des Wartburgkreises, Sachgebietsleiter Brandamtsrat Herr Frank Uehling, Tel. +49(0)3695-615920, Fax +49(0)3695-615998 oder per E-Mail [ordnung@wartburgkreis.de](mailto:ordnung@wartburgkreis.de) in Verbindung zu setzen.

###### **4.4.1.3 Feuerlöscher**

Grundsätzlich sind solche Löschmittel zu verwenden, die für den jeweiligen Zweck geeignet sind.

###### **4.4.1.4 Explosionsgefährliche Stoffe und Munition**

Explosionsgefährliche Stoffe im Sinne des Sprengstoffgesetzes und Munition im Sinne des Waffengesetzes dürfen nicht ausgestellt werden.

###### **4.4.1.5 Pyrotechnik**

Der Einsatz von Pyrotechnik ist grundsätzlich nicht gestattet.

###### **4.4.1.6 Leergut / Lagerung von Materialien**

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art innerhalb und außerhalb des Standes in der Halle ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen.

Die VDMA Services GmbH ist berechtigt, widerrechtlich gelagertes Leergut auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen.

#### **4.5 Ballone und Flugobjekte**

Die Verwendung von Ballonen ist in den Zelthallen grundsätzlich nicht gestattet. Im Freigelände ist die Verwendung von gasgefüllten Ballons nur bis zu einem Durchmesser von maximal 3 m auf einer Höhe von maximal 10 m nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die VDMA Services GmbH gestattet.

Die Verwendung von Flugobjekten im Freigelände und in den Zelthallen ist grundsätzlich nicht gestattet.

#### **4.6 Glas**

Für den jeweiligen Einsatzzweck darf nur geeignetes Sicherheitsglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

#### **4.7 Standgestaltung**

##### **4.7.1 Erscheinungsbild**

Die Ausstattung und Gestaltung des Standes und der dazu notwendige Aufbau ist Sache des Ausstellers.

Der Aussteller hat jedoch dabei den Charakter und das Erscheinungsbild der Ausstellung zu berücksichtigen.

Wände, die an den Besuchergängen gelegen sind, sind durch den Einbau von Vitrinen, Nischen, Displays u. Ä. aufzulockern.

Name und Sitz des Ausstellers müssen deutlich sichtbar am Stand angebracht sein.

##### **4.7.2 Prüfung der Mietfläche**

Die Mietflächen werden von der VDMA Services GmbH sowohl auf dem Boden des Freigeländes als auch auf dem Boden der Zelthallen eingemessen und an den Ecken markiert.

Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich nach der Standzuteilung über Lage und Maß etwaiger Einbauten, insbesondere Versorgungsleitungen, Fundamente, Gleise, Verteilerkästen usw. selbst zu informieren und gegebenenfalls den Standbauer zu unterrichten.

Die Grenzen der Mietfläche sind unbedingt einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass sich keine auf der Mietfläche befindlichen Gegenstände über die Mietfläche hinausragen.

##### **4.7.3 Eingriff in die Bausubstanz**

Anlagen und technische Einrichtungen des Flugplatzgeländes dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (siehe auch Punkt 4.8).

##### **4.7.4 Zelthallenböden**

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Mietfläche hinausragen.

Es darf zum Fixieren nur Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist. Ansonsten darf der Hallenfußboden weder beklebt noch bestrichen werden.

Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Substanzen wie Öle, Fette, Farben und Ähnliches müssen sofort vom Fußboden entfernt werden.

##### **4.7.5 Werbeaktionen und Präsentationen**

Auf den Wegen außerhalb der Stände und unmittelbar außerhalb des Ausstellungsgeländes sind Werbeaktionen untersagt. Werbemittel und Drucksachen dürfen nur innerhalb der eigenen Standflächen aufgestellt oder verteilt werden. Hierunter fallen auch der Einsatz von Personen als Werbeträger sowie die Anbringung von Werbematerialien (Plakate, Aufkleber o. ä.).

Werbemaßnahmen, die gegen gesetzliche Bestimmungen und/oder die guten Sitten verstoßen oder weltanschaulichen oder politischen Charakter haben, sind unzulässig.

Bei akustischen, optischen und mobilen Werbemitteln ist darauf zu achten, dass Nachbaraussteller nicht belästigt oder behindert werden.

Die VDMA Services GmbH ist berechtigt, Werbung, die gegen die vorgenannten Regelungen verstößt, zu entfernen, abzudecken oder anderweitig auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu unterbinden.

#### **4.7.6 Barrierefreiheit**

Bei der Gestaltung der Stände soll auf Barrierefreiheit geachtet werden. Stände und deren Einrichtungen sollten auch für mobilitätseingeschränkte Personen ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein.

### **4.8 Freigelände, Ausstellungs- und Demonstrationsflächen**

#### **4.8.1 Grabe- und Schachtarbeiten**

Grabe- und Schachtarbeiten sind in einem Abstand von 10 m ab Beton-/Wegkante in die Ausstellungsfläche hinein nicht gestattet. Solche Arbeiten sind ausschließlich auf den Demonstrationsflächen möglich. Grundsätzlich müssen alle Grabe- und Schachtarbeiten im Vorfeld von der VDMA Services GmbH genehmigt werden.

#### **4.8.2 Verbot von Bohrarbeiten auf den Betonflächen**

Aussteller auf den Betonflächen (= Roll- und Landebahn des Flugplatzes) werden darauf hingewiesen, dass die Betonfläche und die Trennfugen nicht beschädigt werden dürfen. Das Bohren und Einschlagen von Zeltbefestigungen oder ähnlicher Arbeiten sind in diesem Bereich nicht gestattet. Kosten, die durch die Beseitigung eventueller Schäden entstehen, gehen zu Lasten des Ausstellers.

#### **4.8.3 Achtung auf Kabel im Boden**

Im Bereich der Betonkante in den Gängen D und E ist im Abstand von fünf Metern ab Landebahn in die Ausstellungsfläche hinein das Einschlagen von Pfählen, Masten und Zeltnägeln grundsätzlich zu unterlassen, da in diesem Bereich hochsensible Kabel zur Stromversorgung des Flugplatzes liegen. Kosten, die durch die Beseitigung eventueller Schäden entstehen, gehen zu Lasten des Ausstellers.

#### **4.8.4 Bohrungen für Fahnenmasten**

Bei den Standflächen auf Grasboden müssen an den zum Besucherweg hin liegenden Standgrenzen die Positionierungen der Fahnenmasten auf Grund der Bodenbeschaffenheit einen Meter in die Standfläche eingerückt werden. Die Angaben unter 4.8.3 gelten uneingeschränkt weiter.

#### **4.8.5 Mähservice für die Standflächen**

Im Bereich von 10 m ab Beton-/Wegkante werden die Ausstellungsflächen Ende Mai auf eine niedrige Grashöhe gebracht, um den Messebauern den Aufbau der Standflächen zu ermöglichen.

Darüber hinaus gehende Flächen (Ausstellungs- und Demonstrationsflächen) werden nur auf Wunsch des Ausstellers gemäht. Hierfür steht den Ausstellern ein Mähservice zur Verfügung, der mit dem Bestellformular 14 bis spätestens 31. Mai 2021 anzumelden ist.

#### **4.8.6 Rückgabe der Ausstellungs- und Demonstrationsflächen**

Alle Aussteller sind verpflichtet, ihre Standflächen bis zum Abbauende am 24. Juni 2021 in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Bei einer schuldhaften Überschreitung des Termins können Schadenersatzansprüche entstehen. Aufgebrachte Beläge wie Rindenmulch, Sand, Kies etc. müssen vom Aussteller entfernt werden.

Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Müllcontainern zu entsorgen (siehe auch Punkt 6.1).

#### **4.8.7 Witterungsbedingte Lasten**

Grundsätzlich sind alle Standbauten und Fliegenden Bauten im Freigelände unter Berücksichtigung der standortbezogenen Windzone zu bemessen.

#### **4.8.8 Blitzschutz**

Bauliche Anlagen und Exponate müssen mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen versehen sein, wenn durch Lage, Bauort oder Benutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann.

#### **4.8.9 Warnung bei Unwetter**

Der Standbetreiber ist verpflichtet, die Wetterprognosen zu beachten und bei Unwetterwarnungen die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen bis hin zum Abbau oder Betriebseinstellung zu ergreifen.

#### **4.8.10 Sonstige Regelungen im Freigelände**

Aussteller, deren Stände an die Einfriedung des Ausstellungsgeländes grenzen, dürfen den Zaun nicht für ihre Zwecke verwenden. Es ist nicht gestattet, die Zaunaußenseite als Werbefläche zu benutzen.

### **5. Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen, Versorgung**

#### **5.1 Allgemeine Vorschriften**

Aussteller haben für die Sicherheit auf den Ständen und Vorführflächen zu sorgen, d. h., sie müssen alle erdenklichen Vorkehrungen treffen, dass vor und während der Auf- und Abbauphase sowie während der Ausstellung, insbesondere bei Vorführungen, niemand gefährdet wird. Für diese Maßnahmen ist der Aussteller auf Anfrage nachweislich. Es gelten die Thüringer Bauordnung (ThürBO) und die in Thüringen geltende Versammlungsstättenverordnung.

##### **5.1.1 Betrieb von Motoren**

In den Zelthallen ist der Betrieb von Motoren aller Art - außer Elektromotoren - nicht gestattet.

##### **5.1.2 Schäden**

Jede durch Aussteller oder deren Beauftragte verursachte Beschädigung im Ausstellungsgelände oder dessen Einrichtungen wird nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten der betreffenden Aussteller durch die VDMA Services GmbH beseitigt.

#### **5.2 Elektroinstallation**

##### **5.2.1 Hauptanschluss**

Elektroinstallationen von den Hauptanschlüssen bis zu den Ständen darf nur die von der VDMA Services GmbH beauftragte Vertragsfirma durchführen.

Zu den ausschließlich von der Vertragsfirma durchzuführenden Elektroinstallationen gehören der Hauptanschluss mit Elektroleitung, Hauptsicherung sowie ggf. Hauptschalter/Stromzähler.

Der Aussteller ist nicht berechtigt, auf dem Ausstellungsgelände Dritte - ausgenommen seine Mitaussteller - mit Strom zu versorgen. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, benachbarte Stände mit Strom zu versorgen.

Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass die Elektroinstallation so bemessen ist, dass sämtliche Stromverbraucher auf dem Stand gleichzeitig betrieben werden können.

##### **5.2.2 Anschlüsse auf dem Stand**

Innerhalb der Stände können Installationen von ausstellereigenen Fachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den VDE-Vorschriften (Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik e.V.), den VdS

Richtlinien sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden.

### **5.2.3 Montage- und Betriebsvorschriften**

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes der Elektrotechnik (VDE) auszuführen.

## **5.3 Wasserinstallation**

### **5.3.1 Hauptanschluss**

Wasserinstallationen von den Hauptanschlüssen bis zu den Ständen darf nur die von der VDMA Services GmbH beauftragte Vertragsfirma durchführen.

Der Aussteller ist nicht berechtigt, auf dem Ausstellungsgelände Dritte mit Ausnahme seiner Mitaussteller mit Wasser zu versorgen. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, benachbarte Stände mit Wasser zu versorgen.

### **5.3.2 Anschluss auf dem Stand**

Im Stand dürfen eigene Fachkräfte des Ausstellers Installationsarbeiten ausführen, wenn die gültigen Vorschriften eingehalten werden.

Alle Wasserinstallationen innerhalb der Stände müssen der aktuell gültigen Trinkwasserverordnung entsprechen.

## **5.4 Ausstellungsgüter/Maschinen**

### **5.4.1 Produktsicherheit/Ausstellungsgüter**

Alle ausgestellten Maschinen, Geräte, Werkzeuge und sonstigen Exponate müssen den einschlägigen Sicherheitsnormen, zum Beispiel der EG-Maschinenrichtlinie und dem Produktsicherheitsgesetz entsprechen und die CE-Kennzeichnung tragen.

Ausstellungsgüter, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, dürfen nur mit Zustimmung des Veranstalters und entsprechender Kennzeichnung gezeigt werden.

### **5.4.2 Belästigungen durch Ausstellungsgut**

Ausstellungsgut, das durch Aussehen, Geruch, Geräusche, Erschütterungen oder ähnliche Eigenschaften eine erhebliche Störung des Veranstaltungsbetriebs hervorruft, insbesondere zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung von Veranstaltungsteilnehmern oder von Gegenständen Dritter führt, ist auf Verlangen der VDMA Services GmbH sofort zu entfernen.

Kommt der Aussteller seiner Verpflichtung, Ausstellungsgut zu entfernen, nicht unverzüglich nach, so ist die VDMA Services GmbH berechtigt, die beanstandeten Ausstellungsgüter auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen oder dessen Ausstellungsstand zu schließen, ohne dass dem Aussteller hieraus Ansprüche gegen die VDMA Services GmbH erwachsen.

Der Abbauzeitpunkt für den geschlossenen Stand wird von der VDMA Services GmbH bestimmt.

### **5.4.3 Maschinenvorfürungen**

Bei Vorfürungen sind die erforderlichen Maßnahmen zum Schutze von Personen zu treffen. Maschinen- und Apparateile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden.

Die behördlichen Vorschriften sind zu beachten. Der Aussteller haftet bei Vorfürungen für die Sicherheit der Besucher.

### **5.4.4 Maschinengeräusche**

Zur Vermeidung von Lärmbelästigung darf im vorderen Ausstellungsbereich ein maximaler Schallpegel von 80 dBA nicht überschritten werden.

### **5.5.5 Betriebsverbot**

Die VDMA Services GmbH ist berechtigt, Vorfürungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm oder optische Belästigung verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer

erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung der Veranstaltung bzw. von Veranstaltungsteilnehmern führen.

## **5.6 Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten**

Voraussetzung für die Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten ist, dass sie für Betrieb oder die Vorführung von Exponaten erforderlich und vor den Zugriff Unbefugter geschützt sind. Bei Verwendung von Flüssiggas darf nur eine Druckgasflasche bis zu 11 kg Inhalt je Ausstellungsstand aufgestellt werden. Der Aussteller ist für die Einhaltung der entsprechenden sicherheitstechnischen Vorschriften verantwortlich.

Eine Vorratslagerung in den Zelthallen ist grundsätzlich verboten.

Auf dem Ausstellungsstand ist ein amtlich zugelassener Feuerlöscher PG 6 nach DIN 14406 bzw. DIN EN 3 bereitzuhalten.

## **5.7 Gefahrstoffe**

Der Einsatz und die Verwendung asbesthaltiger Baustoffe oder asbesthaltiger Erzeugnisse sowie anderer Gefahrenstoffe ist verboten.

## **5.8 Strahlenschutz**

Radioaktive Stoffen, Röntgenanlagen und Störstrahler sowie Laseranlagen sind nicht zulässig.

## **5.9. Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit**

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten, Funkanlagen und Elektromagnetischen Feldern ist genehmigungspflichtig und nur dann gestattet, wenn sie den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und andere Aussteller nicht beeinträchtigen.

## **5.10 Krane, Hubfahrzeuge**

Der Einsatz von Kranen und Hubfahrzeugen ist aufgrund des Flugbetriebes auf dem Ausstellungsgelände während des Auf- und Abbaus genehmigungspflichtig und muss bei der VDMA Services GmbH spätestens bis 31.05.2021 schriftlich angemeldet werden.

## **5.11 Warensendungen**

Die VDMA Service GmbH nimmt keine Sendungen bzw. Maschinen entgegen. Jegliches Hinterlegen von Ausstellungsgütern, Dokumenten, Schlüsseln u.ä. obliegt der ausschließlichen Verantwortung der Aussteller, auch wenn Personal oder Beauftragte der VDMA Service GmbH den Empfang quittiert haben. In keinem Fall übernimmt die VDMA Services GmbH eine Obhutspflicht gegenüber dem hinterlegten Gut.

## **5.12 Musikalische Wiedergaben**

Für AV-Vorfürungen und/oder musikalische Wiedergaben aller Art sind erforderliche Genehmigungen vom Aussteller direkt einzuholen (z. B. bei der GEMA) und die entsprechenden Gebühren zu entrichten. Nicht angemeldete Wiedergaben können Schadenersatzansprüche zur Folge haben (§ 97 Urheberrechtsgesetz).

## **5.13 Standparty / Abendveranstaltungen**

Die Durchführung einer Standparty ist nur nach Absprache und Genehmigung der VDMA Services GmbH erlaubt. Zur Genehmigung wird benötigt: Art, Umfang, Beginn und Ende.

Standparties und Abendveranstaltungen sind frühzeitig und spätestens bis zum 14.06.2021 über [info@demopark.de](mailto:info@demopark.de) anzumelden.

#### **5.14 Getränkeschankanlagen**

Für die Errichtung und den Betrieb von Getränkeschankanlagen auf dem Stand sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Technischen Regeln für Schankanlagen (TRSK) 400 Nr. 3.3.1. und 3.3.2. und die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu beachten.

#### **5.15 Lebensmittelüberwachung**

Bei der Abgabe von Speisen und Getränken an Ort und Stelle sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die Lebensmittelhygieneverordnung.

Es ist Sache des Ausstellers, sich über alle einschlägigen Vorschriften, auch die der örtlichen Sicherheitsbehörden, zu unterrichten und sie zu beachten.

### **6. Umweltschutz**

Der Aussteller ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sämtliche den Umweltschutz betreffenden Bestimmungen und Vorgaben auch von seinen Auftragnehmern verbindlich eingehalten werden. Auf dem Ausstellungsgelände sollen möglichst Materialien und Erzeugnisse eingesetzt werden, die sich durch Umweltverträglichkeit auszeichnen.

Falls Einweggeschirr eingesetzt wird, dürfen nur Materialien verwendet werden, die grundwasserneutral verrotten oder in Müllheizkraftwerken ohne umweltschädliche Rückstände verbrannt werden können.

Die Einleitung von Stoffen wie Schmiermitteln, Hydraulikflüssigkeiten, Treibstoffe etc. in den Boden oder in Gewässer ist strengstens untersagt.

#### **6.1 Abfallwirtschaft**

Jeder Aussteller ist für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle verantwortlich, die bei ihm oder seinen Auftragnehmern (z. B. Standbauer, Caterer, etc.) auf dem Ausstellungsgelände anfallen (siehe auch Punkt 3.6).

##### **6.1.1 Abfallentsorgung**

Der Aussteller sorgt dafür, dass seine auf dem Ausstellungsgelände tätigen Auftragnehmer sich so verhalten, wie sich nach den vorstehenden Regelungen der Aussteller zu verhalten hat.

##### **6.1.2 Gefährliche Abfälle**

Der Aussteller ist verpflichtet, Abfälle die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits- oder umweltgefährdend, explosiv oder leicht entzündlich sind (z. B. Batterien, Lacke, Lösungsmittel, Schmierstoffe, Maschinenöle, Kühlmittel, Druckerfarben bzw. -tinten, Farben), rechtzeitig und fachgerecht entsorgen zu lassen.

##### **6.1.3 Mitgebrachte Abfälle**

Materialien und Abfälle, die nicht im Zusammenhang mit der Veranstaltungslaufzeit, Auf- oder Abbau entstehen, dürfen nicht auf das Gelände gebracht werden.

##### **6.1.4 Entgelte**

Die VDMA Services GmbH ist berechtigt, für Abfälle, die vom Aussteller oder seinen Auftragnehmern nicht ordnungsgemäß entsorgt wurden, einen pauschalen Schadensersatz in doppelter Höhe des Entgeltes zu verlangen, das für die Entsorgung der gleichen Menge Mischabfalls anfallen würde.

### **6.2 Wasser, Abwasser, Bodenschutz**

#### **6.2.1 Öl- und Fettabscheider**

Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden.

#### **6.2.2 Reinigung/Reinigungsmittel**

Die VDMA Services GmbH sorgt für die Reinigung der Verkehrsflächen. Die Reinigung des Ausstellungsstandes obliegt dem Aussteller und muss täglich vor Ausstellungsbeginn beendet sein.

Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen. Flüssigkeiten, Substanzen oder sonstige Stoffe, die zur Reinigung des Standes bzw. zur Reinigung, zum Betrieb und zum Unterhalt des Exponate unumgänglich notwendig sind, sind so fach- und sachgerecht einzusetzen, dass umweltschädigende Einwirkungen unterbleiben. Restbestände einschließlich verwendeter Hilfsmittel sind fachgerecht als Sonderabfälle zu entsorgen.

### **6.3 Umweltschäden**

Umweltschäden/Verunreinigungen (z. B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe) sind unverzüglich der VDMA Services GmbH zu melden.

Stand: Mai 2020

VDMA Services GmbH



# Haus- und Benutzungsordnung demopark + Sonderschau Rasen 2021

## 1. Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für das gesamte Ausstellungsgelände der demopark 2021 einschließlich der Eingangsanlagen und Parkplätze.

## 2. Hausrecht

Das Ausstellungsgelände ist Privatgelände und unterliegt dem Hausrecht der VDMA Services GmbH. Sie kann es im Einzelfall auch auf den Betreiber des Flugplatzgeländes übertragen.

## 3. Zugang und Aufenthalt

3.1 Während der Ausstellung darf das Ausstellungsgelände nur mit einer gültigen Einlassberechtigung zu den hierfür jeweils bestimmten Zeiten betreten werden. Die Einlassberechtigung ist bis zum Verlassen des Geländes mitzuführen und auf Verlangen dem Ordnungspersonal vorzulegen.

3.2 In der Auf- und Abbauphase ist die VDMA Services GmbH berechtigt, die Zutrittslegitimation (z. B. Standbau/Servicefirmen) durch Personenkontrollen auf dem Ausstellungsgelände zu überprüfen.

3.3 Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14 Lebensjahr dürfen nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer geeigneten Aufsichtsperson das Ausstellungsgelände betreten.

3.4 Die VDMA Services GmbH kann das Mitbringen von Tieren und bestimmten Gegenständen untersagen. Hiervon ausgenommen sind Blindenhunde. In jedem Fall ist es jedoch untersagt, Tiere frei umherlaufen zu lassen.

## 4. Verweigerung des Zutritts

Personen kann der Zutritt zum Ausstellungsgelände entschädigungslos verweigert werden, wenn sie

- die Anordnungen des Ordnungspersonals nicht befolgen,
- die Zustimmung zu Kontrollmaßnahmen verweigern,
- erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,
- erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören oder
- gegen sie ein Hausverbot vorliegt.

## 5. Sicherheit

5.1 Den Anweisungen des Ordnungspersonals ist Folge zu leisten.

5.2 Das Mitführen von Waffen oder gefährlichen Gegenständen, die als Waffe oder Wurfgeschoss eingesetzt werden können, sowie von Feuerwerkskörpern, pyrotechnischem Material, Sprengstoffen ist verboten.

5.3 Die VDMA Service GmbH ist berechtigt, Laderäume von Kraftfahrzeugen und von Personen mitgeführte Taschen jederzeit verdachtsunabhängig zu kontrollieren.

## 6. Allgemeine Verhaltensregeln

6.1 Das Freigelände, die Zelthallen, die technischen Einrichtungen sowie die Flächen der Sonderschau Rasen und die sonstigen Anlagen des Ausstellungsgeländes und der Parkplätze sind schonend und pfleglich zu behandeln.

6.2 Jegliche Verunreinigung der Zelthallen und des Geländes ist untersagt. Abfälle, Verpackungsreste und Papier sind in den dafür bereitstehenden Behältern zu entsorgen.

6.3 Alle Personen auf dem Ausstellungsgelände haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als unvermeidbar belästigt wird. Zu unterlassen ist jegliches Verhalten, das geeignet ist, die Ruhe und Ordnung innerhalb des Ausstellungsgeländes und der Zelthallen zu stören oder das Image des Geländes oder der Veranstaltung negativ beeinflussen zu können.

## 7. Verkehrsregelungen

7.1 Die VDMA Services GmbH behält sich das Recht vor, die Zufahrt und das Befahren des Ausstellungsgeländes zeitlich und räumlich zu beschränken, völlig zu verbieten, vom Vorliegen bestimmter Voraussetzungen abhängig zu machen oder in sonstiger Weise zu regeln.

7.2 Auf dem Ausstellungsgelände gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie die besonderen Verkehrsregeln der demopark 2021 ([www.demopark.de](http://www.demopark.de)). Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf den Schotterwegen beträgt 20 km/h. Die entsprechenden Hinweisschilder, die den Fahr- und Fußgängerverkehr regeln, sind zu beachten. Gekennzeichnete Flächen wie Feuerwehrflächen, Rettungswege und Notausgänge sind uneingeschränkt freizuhalten.

7.3 Die VDMA Services GmbH ist befugt, widerrechtlich abgestellte Kraftfahrzeuge, Anhänger, Container, Sattelaufleger, Wechselbrücken u. ä. sowie Hindernisse jeglicher Art zu Lasten des Halters bzw. Eigentümers ohne vorherige Unterrichtung entfernen zu lassen.

## 8. Generelle Verbote

8.1 Außerhalb der Ausstellungsflächen sind

- jede Art von Werbung wie z. B. das Verteilen oder Aufhängen von Werbeschriften, Aufstellen von Werbeaufbauten,
- die Durchführung von Aussteller- und Besucherbefragungen,
- gewerbliche Tätigkeiten wie das Anbieten von Waren und Dienstleistungen nicht erlaubt.

8.2 Besuchern ist es nicht gestattet, für eigene oder fremde Zwecke zu werben.

8.3 Das Befahren des Ausstellungsgeländes mit Fahrzeugen jeglicher Art - ausgenommen Rollstühle - ist während der Öffnungszeiten für Besucher untersagt.

8.4 Auf dem Ausstellungsgelände und den Parkplätzen ist der Start und die Landung von Drohnen grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung seitens der VDMA Services GmbH.

8.5 Auf dem Ausstellungsgelände besteht ein Rauchverbot in allen geschlossenen Räumen einschließlich der Eingangsbereiche und Zelthallen.

8.6 Das Übernachten auf dem Ausstellungsgelände ist nicht erlaubt.

## **9. Foto-/Filmaufnahmen**

9.1 Fotografieren, Filmen und Zeichnen von Ständen, insbesondere von Exponaten, auch zu privaten Zwecken, sind nur zulässig, wenn der betreffende Aussteller vorab ausdrücklich zugestimmt hat.

9.2 Das Verbot nach 9.1 gilt nicht für Presseorgane und Fernsehanstalten, die im Freigelände und den Zelthallen im Rahmen ihrer allgemeinen Berichterstattung tätig werden.

9.3 Es wird darauf hingewiesen, dass auf dem Ausstellungsgelände und in den Zelthallen Foto- und Filmaufnahmen durch die VDMA Services GmbH oder ihre Beauftragten zum Zwecke der Berichterstattung, Werbung und Dokumentation angefertigt werden können. Mit Betreten des Ausstellungsgeländes wird in derartige Aufnahmen sowie Veröffentlichungen eingewilligt.

Stand: Mai 2020  
VDMA Services GmbH

## **10. Haftung und abschließende Regelungen**

10.1 Der Aufenthalt auf dem Ausstellungsgelände erfolgt auf eigene Gefahr.

10.2 Für Schäden haftet die VDMA Services GmbH nur, soweit diese auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der VDMA Services GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.

10.3 Die VDMA Services GmbH behält sich das Recht vor, bei Verstößen gegen die Hausordnung die betreffenden Personen durch ein befristetes oder unbefristetes Hausverbot vom Ausstellungsgelände entschädigungslos zu verweisen bzw. von der laufenden Veranstaltung auszuschließen.

10.4 Die einzelnen Regelungen dieser Haus- und Benutzungsordnung sollen unabhängig voneinander wirksam sein. Eine eventuelle Unwirksamkeit einer Regelung berührt die übrigen Regelungen nicht.